

II-540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 04 24
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/30-IA10/92

2509 IAB
1992 -04- 27
zu 2518 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer
und Kollegen, Nr. 2518/J vom 28. Feber 1992
betreffend Österreichische Bundesforste

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 28. Feber 1992, Nr. 2518/J, betreffend Österreichische Bundesforste, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Zunächst wird bemerkt, daß die öffentlich-rechtliche Weginteressentschaft Kaiserbachtal im Jahre 1954 mit Bescheid der Gemeinde Kirchberg gebildet wurde und der Aufsicht des Landes unterliegt. Auf die Österreichischen Bundesforste entfällt ein Anteil von 45 % und auf den Jagdpächter ein Anteil von 3 %.

Als Funktionäre werden von der Vollversammlung ein Obmann, ein Obmannstellvertreter, ein Schriftführer, ein Kassier und ein Wegreferent gewählt. Der Obmann und der Schriftführer gehören dem Personalstand der Österreichischen Bundesforste an, wogegen die anderen Funktionäre private Interessentschaftsmitglieder sind.

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß der Obmann, der Schriftführer, der Kassier und der Wegreferent auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Weginteressenschaft eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, deren Summe im Jahre 1991 in der in Ihrer Anfrage genannten Höhe lag.

Zu Frage 2:

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.Nr. 298/1986, unterscheidet nicht wie das Beamtendienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 333/1979 i.d.g.F. zwischen Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung, sondern kennt nur den zuletzt genannten Begriff. Im Hinblick auf den hohen Interessentenanteil der Österreichischen Bundesforste wäre die Arbeitsleistung der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesforste für die Weginteressenschaft im Geltungsbereich des Beamtendienstrechtsgesetzes wohl als Nebentätigkeit anzusehen.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Österreichischen Bundesforste besteht die Regelung, daß Nebenbeschäftigungen dann der Generaldirektion zu melden sind, wenn die daraus erzielten jährlichen Einkünfte den Betrag von S 7.000,-- übersteigen. Im Jahre 1991 lagen nach diesen Kriterien 7 Meldungen über Nebenbeschäftigungen bei Weginteressenschaften oder Agrargemeinschaften vor, darunter auch die Meldungen der Dienstnehmer, die in der Weginteressenschaft Kaiserbachtal Funktionen ausüben.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Bundesforste-Dienstordnung unterscheidet im § 14 hinsichtlich der Arbeitszeit zwischen Dienstnehmern, die im Bürodienst tätig sind (feste Arbeitszeit) und solchen, die im Forstdienst tätig sind (insbesondere Forstmeister, Förster und Jäger) und deren Arbeitszeit bzw. Dienstverrichtung sich aus der Natur des Dienstes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ergibt.

- 3 -

Für den letztgenannten Personenkreis besteht somit keine feste Dienstzeit. Von den Angestellten im Bürodienst sind Nebenbeschäftigungen in der Freizeit zu verrichten.

Im übrigen finden im ländlichen Raum Interessentschaftssitzungen am Abend oder an Wochenenden statt.

Zu Frage 6:

Gemäß § 9 der im Bereich der Österreichischen Bundesforste geltenden Nebengebührenverordnung, BGBl.Nr. 7/1977 i.d.g.F., gebührt einem Bediensteten, der mit der Jagdleitung in bundesforstlichen Jagdgebieten betraut ist, als Ersatz des damit verbundenen Mehraufwandes ein Jagdleitungsaufwandspauschale.

In den Fällen, in denen Jagdreviere nicht verpachtet wurden, sondern von den Bundesforsten aus besonderen Gründen selbst jagdlich bewirtschaftet werden, wirkt der Jagdleiter auch bei der Erfüllung des von der Jagdbehörde festgesetzten Abschusses mit.

Zu Frage 7:

Ein Bericht einer österreichischen Tageszeitung, wie in Ihrer Anfrage ausgeführt, ist nicht bekannt. Der Generaldirektion liegt auch keine Meldung eines Oberforstmeisters (Inspizierender bzw. Vorgesetzter einer größeren Anzahl von Forstverwaltungen) über eine solche Nebenbeschäftigung vor.

Zu Frage 8:

Die Personalkosten für Angestellte der Österreichischen Bundesforste (Aktivitätsaufwand und Aufwandsentschädigungen) haben sich in den Jahren 1986 bis 1992 wie folgt entwickelt:

- 4 -

1986	S 455,621.618,--	
1987	S 463,234.342,--	
1988	S 458,957.878,--	
1989	S 465,354.613,--	
1990	S 471,779.887,--	
1991	S 493,533.577,--	
1992	S 509,781.000,--	(Voranschlag)

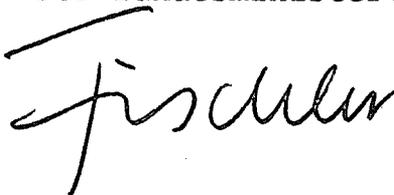
In dieser Aufstellung ist der Personalaufwand für die kollektivvertraglich entlohnten Arbeiter nicht enthalten.

Zu den Fragen 9 und 10:

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Angestellten der Österreichischen Bundesforste betrug im Jahre 1991 S 404.266,-- (excl. Dienstgeberbeiträge, zuzüglich Aufwandsentschädigungen). Nicht berücksichtigt sind hier die nach einem Prämiensystem entlohnten kollektivvertraglichen Arbeiter.

In dem von Ihnen gewünschten Vergleich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zentralleitung, beträgt das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen an dieser Dienststelle rund S 359.000,-- (incl. Dienstgeberbeiträge).

Der Bundesminister:



BEILAGE**A n f r a g e :**

1. Entspricht die angeführte Darstellung über die Bezugshöhe von Bediensteten der ÖBF-Verwaltung Fieberbrunn aus ihrer Funktion als Vorstandsmitglied der Weginteressenschaft "Kaiserbachtal" den Tatsachen?
2. Handelt es sich hiebei um Nebenbeschäftigungen der betreffenden Beamten oder um die Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG?
3. Sind solche Doppelfunktionen von Angehörigen der ÖBF häufig anzutreffen oder handelt es sich diesbezüglich bei der ÖBF-Verwaltung Fieberbrunn um eine Ausnahme?
4. Werden diese oder ähnliche Tätigkeiten von ÖBF-Bediensteten in den Weginteressenschaften im Regelfall in oder außerhalb der Dienstzeit verrichtet?
5. Wenn dies innerhalb der Dienstzeit erfolgt: Steht dieser Umstand den für öffentlich Bedienstete geltenden dienst- oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen entgegen oder deckt das für ÖBF-Bedienstete bestehende Zulagensystem den aus der Funktionsausübung im Interesse einer Weginteressenschaft entstehenden Arbeitsaufwand ab?
6. Ist es richtig, daß jener Teil des Bundesforste-Personales, welches berechtigt ist, eine Jagdleitungsaufwandspauschale zu beziehen, in den Regiejagden Gratisabschüsse tätigen darf?

7. Können Sie den Bericht einer österreichischen Tageszeitung bestätigen, wonach ein 45-jähriger Oberforstmeister der ÖBF zusätzlich zu seinem Grundbezug in Höhe von etwa 35.000 Schilling brutto pro Monat und zu seinem sog. Punktebezug in Höhe von rund 20.000 Schilling monatlich aufgrund seiner Obmannfunktion in einer Weginteressentschaft pro Jahr mehr als 20.000 Schilling brutto dazuverdienen kann?
8. Wie haben sich die Personalkosten der ÖBF in den Jahren 1986 bis 1992 (BVA) entwickelt?
9. Wie hoch ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste?
10. Wie fällt ein Vergleich des durchschnittlichen Einkommens eines ÖBF-Bediensteten mit dem Durchschnittseinkommen eines Bediensteten der Zentraleitung Ihres Ressorts aus?

Wien, den 28. Februar 1992